



Suchergebnisse: Gleichberechtigung

10. Januar 1803 – Das Religionsedikt bringt die Gleichberechtigung

München-Kreuzviertel * Das Religionsedikt bringt die Gleichberechtigung von Katholiken, Lutheraner und Reformierten. Aus Anlass der Aufnahme fränkischer und schwäbischer Gebiete in den immer größer werdenden bayerischen Staat kommt es zu nachstehenden Bestimmungen: „Bei künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reiche eingeführten drei christlichen Religionen [gemeint sind die Katholiken, Lutheraner und Reformierten] den landesväterlichen Bedacht nehmen. Keinem unserer Untertanen, von welcher Konfession er sei, soll je etwas zugemutet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreiheit entgegen wäre.“ Doch der Mann, der die positive Entwicklung der evangelischen Kirche in Bayern bremsen wird, steht in der Person des Kronprinzen Ludwig I. schon bereit.

27. Mai 1832 – Kritische Töne auf dem Hambacher Fest gegen die Regierung

Hambach * Auf dem Hambacher Fest demonstrieren rund 30.000 Menschen aus Süddeutschland in den Farben Schwarz-Rot-Gold für die Einheit Deutschlands, für eine föderative deutsche Republik und für eine Allianz der demokratischen Bewegungen Europas. Offenbar sind viele Frauen dem Aufruf gefolgt, der sich ja auch ausdrücklich an die „deutschen Frauen und Jungfrauen“ gewendet hat, „deren politische Missachtung in der europäischen Ordnung ein Fehler [...] ist“. Die Festteilnehmer tragen Fahnen mit politischen Aufschriften mit, die auf die Themen der Veranstaltung aufmerksam machen. In mehr als zwanzig Reden beschreibt man die augenblickliche politische Lage und beschreibt - in einer heute ungewohnt pathetischen Sprache - die künftige Gestaltung Deutschlands. Die Forderung nach Einheit meint die staatliche Einheit der deutschen Kulturnation, die auf der gemeinsamen Sprache und der gemeinsamen historischen Vergangenheit beruht. Die Forderung nach Freiheit meint die bürgerlichen Rechte wie Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit sowie Handels- und Gewerbefreiheit. Die Forderung nach Gleichheit richtet sich gegen die mittelalterliche „Ständeordnung“, die die Menschen in Adel, Klerus und den dritten Stand, welcher über keinerlei politischen Rechte verfügt, einteilt. Gleichheit meint aber auch eine Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz ohne Bindung an den Geburtsstand. Gegen dieses absolutistische System setzen die Hambacher die Volkssouveränität als den obersten Wert der Staatsverfassung. Die Macht im Staate soll vom Volk ausgehen, gesetzlich



festgelegt und kontrollierbar sein, damit Willkürakte verhindert werden und der Einzelne mit Hilfe der Gesetze in seinen Eigentums- und Freiheitsrechten geschützt ist. Anstelle der dem Fürsten verantwortlichen Heere fordern die Hambacher eine allgemeine Bürgerbewaffnung. Die Frau wird als gleichberechtigte Partnerin des Mannes gesehen. Sie ist „nicht mehr die dienstpflichtige Magd des herrschenden Mannes, sondern die freie Genossin des freien Bürgers“, deren Aufgabe es ist, frühzeitig ein politisches Verantwortungsbewusstsein in den Kindern zu wecken. Überhaupt sehen die in Hambach Versammelten in der politischen Bildungsarbeit ein bedeutendes Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen. Das soll in einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess in der Presse und auf Volksversammlungen gefördert werden, damit sich die Ziele der Einheit, der Freiheit, der Gleichheit und der Volkssouveränität in der Bevölkerung festsetzen und so allmählich gewaltlos verwirklicht werden können.

4. Juni 1848 – Ein neues Wahlgesetz bringt entscheidende Verbesserungen

München-Kreuzviertel * Das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten bringt einige Neuerungen, die als „entscheidend“ bezeichnet werden müssen. Es beseitigt das ständische Element der Verfassungsurkunde von 1818. In diesem bestand die Kammer der Abgeordneten zu einem Achtel aus der Klasse der adeligen Großgrundbesitzer, ebenfalls ein Achtel aus der Geistlichkeit der christlichen Konfessionen, ein Viertel stellten die Vertreter der Städte und Märkte und die verbliebene Hälfte die Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Im neuen Gesetz errechnet sich die Anzahl der Landtags-Abgeordneten nach dem Verhältnis von je Einem Abgeordneten auf 31.500 Seelen der Gesamtbevölkerung des Königreichs, die auf die „einzelnen Kreise vertheilt“ werden. Die Wahl ist indirekt. Das heißt, dass in einer Urwahl zunächst Wahlmänner gewählt werden, die dann in einem zweiten Wahlgang die Abgeordneten wählen. Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Für das aktive Wahlrecht genügt die Zahlung einer direkten Steuer, und sei sie auch noch so klein. Weder das aktive noch das passive Wahlrecht ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden. Damit kommt auch die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden einen Schritt weiter. Und die nicht an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebundenen Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen dürfen den Verfassungseid unter Weglassung des Bezugs auf das Evangelium schwören. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten ist öffentlich, die Stimmzettel müssen jedoch noch vom Wähler unterschrieben werden. Die Geheime Wahl wird erst im Jahr 1881 eingeführt. Außerdem werden noch keine amtlichen Stimmzettel ausgegeben. Diese gibt es erst - mit dem Frauenwahlrecht - im Januar 1919. Das bisherige Ausschließungsrecht des Königs, mit dem er gewählten Abgeordneten den Urlaub für die Teilnahme am Landtag verweigern konnte, wird beseitigt. Das Gesetz, das als Bestandteil der



Verfassungs-Urkunde angesehen wird, tritt mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit.

10. November 1861 – Der sogenannte Matrikelzwang wird aufgehoben

Königreich Bayern * Der bayerische Landtag hebt den „Matrikelzwang“ auf, der die Anzahl jüdischer Familien und ihre Niederlassungsmöglichkeiten bisher stark eingeschränkt hat. Damit werden wichtige Diskriminierungen beseitigt und jüdische Menschen erhalten mehr Rechte und Freiheiten. Nach der Aufhebung können jüdische Familien ihren Wohnort freier wählen. Viele ziehen aus ländlichen Gemeinden in Städte wie München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Fürth. Dadurch wachsen die städtischen jüdischen Gemeinden stark, während viele Landgemeinden Mitglieder verlieren. In München führte das Bevölkerungswachstum dazu, dass die bestehende Synagoge in der Westenriederstraße bald zu klein wird und die Voraussetzungen für den Bau weiterer Synagogen schafft. Die Aufhebung des Matrikelzwangs ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Juden. Gerade in München wächst die jüdische Bevölkerung nun stark an. Jüdische Bürger werden sichtbarer in Handel, Wissenschaft, Kultur und den freien Berufen.

3. Juli 1869 – Gleichberechtigung der Konfessionen im Norddeutschen Bund

Norddeutscher Bund * Das Gesetz „betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ wird im Norddeutschen Bund erlassen. Es hebt alle rechtlichen Benachteiligungen aufgrund der Religionszugehörigkeit auf.

22. April 1871 – Gleichberechtigung der Konfessionen auch in Bayern

Deutsches Reich * Das bislang nur im Norddeutschen Bund geltende Gesetz „betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ wird auf das Königreich Bayern und die übrigen neu zum Deutschen Reich gehörenden Staaten ausgedehnt. Damit gilt die rechtliche Gleichstellung der Juden im gesamten Deutschen Reich.

12. November 1880 – Öffentlicher Protest gegen den Antisemitismus

Deutsches Reich * 75 bedeutende Wissenschaftler, Unternehmer und Politiker veröffentlichen die „Notabeln-Erklärung“ gegen den Antisemitismus. Sie verteidigen die Gleichberechtigung der



Juden.

1953 – Verheiratete Frauen dürfen ein Bankkonto eröffnen

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Verheiratete Frauen dürfen ein Bankkonto eröffnen.

1957 – Die höhere Besteuerung von berufstätigen Frauen wird abgeschafft

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Die Steuervorschrift, wonach berufstätige Ehefrauen höher besteuert - und damit „ins Haus zurückgeführt“ werden, wird aufgehoben.

3. Mai 1957 – Mann und Frau sind in der BRD gleichberechtigt

Bonn * Der Deutsche Bundestag beschließt das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

1958 – Ehefrauen dürfen ihren Wohnort erstmals selbst bestimmen

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Ehefrauen dürfen ihren Wohnort erstmals selbst bestimmen. Bis dahin hat der Ehemann dieses Vorrecht.

1959 – Das „Letztentscheidungsrecht“ des Vaters wird aufgehoben

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Das „Letztentscheidungsrecht“ des Vaters über die Kindererziehung wird aufgehoben.

2. November 1966 – „Eheliche Zuneigung und Opferbereitschaft“

Karlsruhe * In einem Urteil des Bundesgerichtshofs heißt es: „Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung



und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen.“

1974 – Die deutsche Staatsbürgerschaft jetzt auch für Kinder deutscher Mütter

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Kinder deutscher Mütter können jetzt auch die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Bis dahin konnten das nur Kinder deutscher Väter. Erkannte zum Beispiel ein amerikanischer Soldat das Kind mit seiner deutschen Freundin nicht an, war das Kind „staatenlos“.

1977 – Ehefrauen können erstmals selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Ehefrauen können erstmals selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen. Bis dahin musste der Ehemann diesem Wunsch zustimmen. Voraussetzung war, dass sie ihre „häuslichen Pflichten“ nicht vernachlässigte.

1977 – Ehefrauen können erstmals selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Ehefrauen können erstmals selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen. Bis dahin musste der Ehemann diesem Wunsch zustimmen. Voraussetzung war, dass sie ihre „häuslichen Pflichten“ nicht vernachlässigte.

1977 – Die Pflicht der Ehefrau, „den Haushalt zu führen“, entfällt.

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Die Pflicht der Ehefrau, „den Haushalt zu führen“, entfällt.

1978 – Frauen können in Bundesländern Schutzpolizistinnen werden

Bundesrepublik Deutschland * Frauen können in den ersten Bundesländern Schutzpolizistinnen werden.

1995 – Frauen dürfen erstmals als Feuerwehrleute tätig werden



München * Frauen dürfen erstmals als Feuerwehrleute tätig werden.

4. Mai 1998 – Der Kranzgeldparagraph wird gestrichen.

Bundesrepublik Deutschland - Bonn * Der sogenannte Kranzgeldparagraph wird gestrichen. Als Kranzgeld bezeichnet man bis dahin eine finanzielle Entschädigung, die eine Frau von ihrem ehemaligen Verlobten fordern kann, wenn sie auf Grund eines Eheversprechens ihre Jungfräulichkeit verloren hat, und er anschließend das Verlöbnis löst. Gleiches gilt übrigens auch für neuverlobte Witwen.

24. Juni 2018 – Saudi Arabien erlaubt den Frauen das Autofahren

Saudi Arabien * Saudi Arabien erlaubt als letztes Land der Welt den Frauen das Autofahren. Dazu mussten seit September 2017 die notwendigen praktischen Voraussetzungen geschaffen werden - etwa um Fahrlehrerinnen einzustellen und Verkehrspolizisten im Umgang mit Frauen im Straßenverkehr zu schulen. Von einer Gleichberechtigung von Mann und Frau ist das Land jedoch noch weit entfernt.
